



STIFTUNG BURG REICHENSTEIN

MIETBEDINGUNGEN

Die Burg Reichenstein steht unter Denkmalschutz. Sie wird ausschliesslich für gepflegte und gediegene Anlässe vermietet die so geartet sind, dass sie einerseits der harmonischen Atmosphäre der Burg Rechnung tragen, andererseits der wertvolle Innenausbau nicht beschädigt oder verunreinigt wird. Für Feste im Waldhütten-Stil, für das Aufbauen von Disco-Verstärkern, für fröhliche Bierfeste etc. ist die Burg nicht geeignet.

Sowohl zum Schutze der Burg und ihres besonderen Charakters als auch aus rechtlichen und feuerpolizeilichen Gründen sind folgende Bestimmungen strikte einzuhalten:

Der/die Unterzeichnende bestätigt, die folgenden Weisungen und Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben. Sie sind Bestandteil des Mietvertrages:

- Die Burg kann frühestens ab 09.00 Uhr für einen Anlass gemietet werden. Die Mietdauer darf 10 Std., inkl. Anlieferung, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, betragen. Jede weitere Stunde wird mit Fr. 75.-- verrechnet. Die Burg muss spätestens um 02.00 Uhr aufgeräumt hinterlassen werden.
- Last Minute Reservationen dürfen max. 14 Tage im Voraus getätigt werden.
- Für Anlässe über Weihnachten und am Silvester gelten separate Tarife, siehe Gebührenordnung.
- Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus mittels Reservationsbestätigung, zusätzliche Kosten werden nach Rapport des Burgwartes separat verrechnet.
- Materiallieferungen sind nur nach Rücksprache mit dem Burgwart möglich.
- Der Aufenthalt in der Burg ist im Maximum 50 Gästen gleichzeitig gestattet. Für sogenannte offene Einladungen, mit nicht genau bestimmter Gästezahl, ist die Burg nicht freigegeben.
- Das Mitbringen von Haustieren ist verboten.
- Der Ausschank von offenem Bier (Fass, Zapfsäule etc.) ist verboten.
- Das Rauchen ist in der gesamten Burg verboten. Für Raucher steht der Aussenhof sowie die Balkone zur Verfügung.

- Das Grillieren innerhalb und vor der Burg ist nicht gestattet.
- Kerzen sind nur als Tischdekoration und als Windlichter erlaubt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und von Fackeln in- und ausserhalb der Burg ist verboten.
- Das Einschlagen von Nägeln zur Befestigung von Kabeln etc. ist verboten.
- Veränderungen an der elektrischen Beleuchtung sind nicht erlaubt.
- Das Erheben von Eintrittsgeld, die Ausgabe von Getränken und/oder Speisen gegen Bezahlung sowie der Verkauf von Waren jeder Art sind auf dem gesamten Burggelände verboten.
- Der Veranstalter hat dem Burgwart eine Person zu benennen, die während des gesamten Anlasses dafür verantwortlich ist, dass von allen Gästen die Benutzungsbestimmungen eingehalten werden.
- Der Burgwart hat das Recht ein Fest vor Ablauf der Mietzeit abbrechen zu lassen, falls der Verlauf eines Festes zeigt, dass die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen nicht gewährleistet ist.
- Die Burg ist besenrein zu verlassen. Das burgeigene Geschirr ist abzuwaschen (leistungsfähige Maschine vorhanden) und zu verräumen. Mit Rücksicht auf unsere Umwelt ist Wegwerfgeschirr nicht erlaubt. Tische und Küchenmöbel sind feucht abzuwischen.
- Der Veranstalter hat sich über den Brandschutz zu informieren.
- Die Weisungen des Burgwartes sind in jedem Falle zu befolgen.
- Allfällige Wegweiser (Ballone etc.) auf dem Gemeindegebiet sind nach dem Anlass umgehend zu entfernen.

Allfällige Kosten, - wie Behebung von Schäden, Mehraufwand bei der Reinigung, Entfernen von Wegweisern etc. - werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Annulationskosten:

Bei bereits definitiven Reservationen werden die folgenden Annulationskosten erhoben:

- | | | |
|--------------------------------------|---|---------------------------|
| - bis 1/4 Jahr vor dem Anlass | = | pauschal Fr. 50.-- |
| - bis 1 Monat vor dem Anlass | = | 1/2 des gesamten Betrages |
| - weniger als 1 Monat vor dem Anlass | = | die gesamte Gebühr |

*Erfolgt die Stornierung aufgrund von verschärften Massnahmen des BAG werden keine Annulationskosten in Rechnung gestellt. –
Beschluss Stiftungsratsitzung vom 23.08.2021*

Unser Anlass vom: _____

(Datum)

(Der/Die Veranstalter/in)